











Qualifikationen, die zum Fachhochschulstudium berechtigen


Der Nachweis der Fachhochschulreife wird erbracht durch:

-  das Abschlußzeugnis der Fachoberschule und entsprechender Bildungsgänge der Kollegschule NW gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Fachoberschule vom 06.02.1969 in der Fassung vom 26.02.1982
-  das Abschlußzeugnis einer zweijährigen höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule), die als Aufnahmevoraussetzungen den Nachweis der Fachoberschulreife (mittlerer Bildungsabschluß) erfordert, in Verbindung mit dem Nachweis über eine mindestens zweijährige einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, für das das Kultusministerium eine Ausbildungsordnung erlassen hat (ab Sommer 1990)
-  das Abschlußzeugnis einer deutschen öffentlichen oder gleichgestellten zweijährigen Höheren Handelsschule (und entsprechender Bildungsgänge oder Kollegschule NW), die als Aufnahmevoraussetzung den Nachweis der Fachoberschulreife (mittlerer Bildungsabschluß) erfordert, in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 28.01.1983 (GABL 1.NW.S.73)
-  das Abschlußzeugnis einer dreijährigen höheren Berufsfachschule für Assistentinnen/Assistenten
-  das Zeugnis über den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren an deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen umfaßt (Vermerk: schulischer Teil der Fachhochschulreife) und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 28.01.1983 und den dazu ergangenen Ergänzungen
-  das Zeugnis über den Abschluß der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß dem Runderlaß des Kultusministers vom 27.12.1974 (BASS 13 - 73 Nr. 11) und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 28.01.1983 und den dazu ergangenen Ergänzungen
-  ein Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums und des Kollegs der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gemäß den Übereinkünften dieser Länder in Verbindung mit dem Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eines einjährigen gelenkten Praktikums gemäß der Ausbildungsordnung vom 28.01.1983 (GABL 1.NW.S. 73)


 ein Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Gymnasiums aus anderen Bundesländern mit einem Zeugnisdatum vor 1983, wenn es den Bedingungen des Runderlasses des Kultusministers vom 27.12.1974 entspricht und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 28.01.1983 (GABL 1.NW.S.73)


 das Abschlußzeugnis des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule mit dem Vermerk über die Zuerkennung der Fachhochschulreife gemäß dem Beschluß der KMK vom 14.06.1971


 das Abschlußzeugnis der Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife an den Bundeswehrfachschulen


 das Abschlußzeugnis des Lehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Grenzschutzfachschule gemäß dem Beschluß der KMK vom 16.07.1976

oder

 ein sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife des Landes Nordrhein-Westfalen, wie es zur Zeit erworben wird durch den erfolgreichen Abschluß eines Fachhochschul-Reifelehrgangs bei der Polizei oder der Landesforstschule Obereimer

 das Zeugnis der Fachhochschulreife der Nichtschülerprüfung gemäß dem Beschluß der KMK vom 21.09.1972

 ein sonstiger vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis

 den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse/ Jahrgangsstufe 13 an deutschen weiterführenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen, Abitur); als Qualifikation im vorstehenden Sinne gelten auch die Abschlußzeugnisse des Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) und der Abendgymnasien sowie die Zeugnisse über die staatliche Abschlußprüfung an den Fachhochschulen und den Vorgängereinrichtungen, die zum 1. August 1971 in den Fachhochschulbereich einbezogen wurden.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Fachhochschule Köln, Sachgebiet 3.4, Claudiusstraße 1, 50678 Köln.



URL: <http://www.fbi.fh-koeln.de/interesse/index.htm>

Autor: HyPR / vt

Datum:26.03.2001

